

**Polizeiverordnung der Gemeinde Nünchritz als Ortpolizeibehörde,
zugleich erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Nünchritz
und Glaubitz bestehende Verwaltungsgemeinschaft
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von
Hausnummern**

(Polizeiverordnung VG Nünchritz Glaubitz)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz vom 18.07.2018 verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Zelten und Lagern

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Spielplätzen
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 14 Haltung von Tieren
- § 15 Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
- § 16 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 18 Abbrennen offener Feuer
- § 19 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 20 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In Kraft treten

Abschnitt 1 -Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
- (3) Öffentliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen sind Anlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden. Sie dienen der Erholung, der Gesundheit, dem Spiel und der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Bereich befindliche Gewässer, Wasserbecken, Brunnen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Wartehäuschen und Telefonzellen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen auf Antrag von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist. 2. sichergestellt ist, dass Anschläge wieder beseitigt werden, sobald sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, auf Rad- und Wanderwegen, Reitwegen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Mitführen von Hunden auf öffentlichen Spielplätzen ist untersagt.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Verwilderte Haustauben, Katzen und andere streunende Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 7 Zelten und Lagern

Zelten und Lagern ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb zu diesem Zweck gekennzeichneten Flächen untersagt.

Abschnitt 3 -Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr an Werktagen und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) In Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Nutzung können unabdingbare Arbeiten, wie das Fahren von Mähdreschern, auch nachts durchgeführt werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Vereins- und Volksfesten, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Gegebenenfalls sind Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Spielplätzen

(1) Öffentliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen dürfen nach Einbruch der Dunkelheit, Skateranlagen zusätzlich bei Nässe nicht benutzt werden.

(2) Geräte und Einrichtungen der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(3) Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder und Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.

(4) Bei der Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(5) Skateranlagen dürfen nur in geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) befahren werden. Die Rampen sind mindestens 3m von der Einfriedung (Zaun) fernzuhalten. Hauptzufahrt und angrenzende Garagenzufahrten sind freizuhalten.

(6) Auf den öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist folgendes untersagt:

1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
2. Alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
3. diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
4. zu rauchen,
5. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen,
7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
8. Sitzbänke von den Aufstellplätzen zu entfernen.

(7) Wer die öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist gegenüber der Gemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(8) Das Betreten des Spielplatzes und die Benutzung seiner Geräte und Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Gemeinden haften bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinden haften nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.

(9) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis besteht nicht.

(10) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) In Weinanbaugebieten können in Abhängigkeit von der Temperatur an Werktagen bis 22.00 Uhr die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden. Das betrifft insbesondere das Spritzen der Weinreben.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. BImSchV bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Abfälle oder andere Gegenstände dürfen nicht in die Wertstoffcontainer geworfen werden.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 14 Haltung von Tieren

(1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß für die Haltung anderer Tierarten, insbesondere von Geflügel.

(3) In Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind durch artgerechte Tierhaltung entstehende Laute als ortsüblich anzusehen.

§ 15 Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist verboten:

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben,
- e) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 16 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume durchführen will, hat die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, insbesondere im Hinblick auf § 8 Abs. 3, zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis kann versagt oder mit weiteren Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen anderer Einwohner zu erwarten sind.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagen von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 19 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 6 Abs. 6 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zu besonderen Anlässen zulassen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein oder die Durchführung untersagt werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

Abschnitt 5 -Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, an denen das Anbringen der Hausnummer an den genannten Stellen nicht möglich ist oder die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

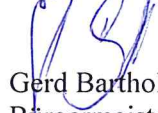
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Spielplätzen mitführt,
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen fernhält,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 6 verwilderte Haustauben, Katzen und andere streunende Tiere füttert,
10. entgegen § 7 zeltet oder lagert,
11. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 11 öffentliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen und ihre Einrichtungen benutzt, beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet benutzt oder sich dort aufhält,

15. einer der Benutzungsregelungen des § 11 Abs. 6 zuwiderhandelt und zwar
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt,
 2. alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 3. diese mit Kraftfahrzeugen befährt,
 4. auf diesen raucht,
 5. Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielt,
 7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen a. verursachen können, mitbringt und verwendet,
 8. Sitzbänke von den Aufstellplätzen entfernt.
 16. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer einwirft,
 18. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt und Abfälle oder andere Gegenstände in die Wertstoffcontainer wirft,
 19. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 20. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Hunde und andere Tierarten so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
 21. entgegen § 15 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt oder sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend unterhält,
 22. entgegen § 16 öffentliche Veranstaltungen durchführt,
 23. entgegen den Regelungen in § 17 zuwiderhandelt und zwar
 1. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 3. Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. die Notdurft verrichtet,
 5. Gegenstände, außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 25. entgegen § 19 pyrotechnische Gegenstände verwendet,
 26. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 27. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 23.04.2003, zuletzt geändert mit Verordnung vom 28.08.2008, außer Kraft.

Nünchritz, den 19.07.2018



Gerd Barthold
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Nünchritz
der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz Glaubitz